

11/SN-78/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1650

Bregenz, am 14.8.1984

An das
Bundesministerium für VerkehrKarlsplatz 1
1015 WienBetreff: GESETZENTWURF
Zl. 37 GE/19.84

Datum: 21. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-21 ffronan

Dr. Klausgruber

Betreff: Entwurf einer 11. StVO.-Novelle;
StellungnahmeBezug: Schreiben vom 15. Juni 1984, Zl. 72.500/1-IV/5-84

Die in dem übermittelten Entwurf einer 11. StVO.-Novelle enthaltenen Bemühungen, durch Verbesserungen bei der Vollziehung der Alkoholbestimmungen der Straßenverkehrsordnung und durch eine Anhebung des Strafrahmens die Verkehrssicherheit zu erhöhen, sind zu begrüßen. Auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung von Geräten zur Feststellung des Atemalkoholgehaltes erscheint geeignet, die Vollziehung insofern zu erleichtern, als diese Methode die zum Teil problematische klinische Untersuchung oder gar die Blutalkoholbestimmung durch Blutabnahme ersetzen kann, sofern entsprechende Geräte tatsächlich zur Verfügung stehen.

Im einzelnen ergeben sich zu dem Gesetzesentwurf nachstehende Bemerkungen:

Zu den Z. 4, 6 und 7 (§ 5 Abs. 4, 5 und 7):

Die Einbeziehung der "bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Ärzte" in den Kreis der zur klinischen Untersuchung oder zur Blutabnahme berechtigten Ärzte bringt für Vorarlberg keinerlei Verbesserung. Es bleibt nach wie vor zu fordern, daß die in einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Ärzte nicht nur zur Blutabnahme (§ 5 Abs. 7 a), sondern auch zur klinischen Untersuchung berechtigt werden sollten.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 7):

Nach der derzeitigen Regelung des § 5 Abs. 9 hat die Kosten der Blutabnahme und der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auf Verlangen einer Person ohne Rücksicht auf das Untersuchungsergebnis die betreffende Person selbst zu tragen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung dieser Kostenregelung dahingehend, daß Untersuchungskosten nurmehr dann vom Untersuchten zu bezahlen sind, wenn eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist, sollte die Verpflichtung der Ärzte zur Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 7 eine Einschränkung erfahren. Diese Verpflichtung sollte nur gelten, wenn eine Blutabnahme und Blutalkoholbestimmung zur verwaltungsstrafrechtlichen Entlastung einer Person notwendig oder zweckmäßig ist. Mit einer derartigen Einschränkung könnte verhindert werden, daß ein Vorgeführter unnötigerweise von einem Arzt auf Kosten der Behörde eine Blutabnahme samt Blutalkoholbestimmung verlangen kann.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

(Dr. Rudolf Mandl, Landesstatthalter)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H.d.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

